



## **Hundehaltung**

**eine Information  
der Gemeinde Ganderkesee**

Gemeinde Ganderkesee  
Mühlenstraße 2-4  
27777 Ganderkesee  
Tel.: 04222 44-0  
[rathaus@ganderkesee.de](mailto:rathaus@ganderkesee.de)  
[www.ganderkesee.de](http://www.ganderkesee.de)

## Pflichten für Hundehalter und Hundeführer

Viele Menschen erleben das Zusammenleben mit einem Hund als große Bereicherung für ihr Leben. Bei aller Freude am Hund müssen auch die dadurch entstehenden Pflichten beachtet werden.

Am 01.07.2011 ist die Neufassung des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in Kraft getreten. Daraus ergeben sich für Hundehalter und Hundeführer folgende Pflichten, die nur teilweise neu sind:

- Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (§ 2 NHundG);
- Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund, der älter als sechs Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen;
- für die von einem Hund, der älter als sechs Monate alt ist, verursachte Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 500.000,-- für Personenschäden und € 250.000,-- für Sachschäden abzuschließen (§ 5 NHundG);
- ein gefährlicher Hund darf nur von Hundehaltern oder Personen geführt werden, die eine von der Fachbehörde ausgestellte Bescheinigung haben, einen gefährlichen Hund führen zu dürfen (§ 14 NHundG). Eine solche Bescheinigung wird auf Antrag vom Landkreis Oldenburg ausgestellt.

## Zusätzliche Regelungen ab dem 01.07.2013

- Hundehalter müssen vor Vollendung des 7. Lebensmonats ihres Hundes gegenüber einer noch einzuführenden Stelle zum Eintrag in ein zentrales Register ihren Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort sowie ihre Anschrift aufgeben. Weiter sind anzugeben das Geschlecht, das Geburtsdatum und die Kennnummer des Hundes sowie die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Kreuzung (§ 6 NHundG).
- Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Der Sachkundenachweis wird geführt durch erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung vor einer von der zuständigen Fachbehörde anerkannten Stelle.

- Einer solchen Prüfung bedarf nicht, u.a. wer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung und über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat, wer Tierärztin / Tierarzt ist, wer die Befähigung zur Abnahme von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde hat oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat (§ 3 NHundG).

## Überprüfung der Vorschriften:

Die Gemeinden müssen die Einhaltung der Vorschriften überprüfen. Wer gegen die Vorschriften des NHundG verstößt, handelt ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,- geahndet werden (§ 18 NHundG).

## Allgemeine Pflichten eines Hundehalters/ einer Hundehalterin gelten weiterhin

- Wer einen Hund führt, muss dafür sorgen, dass der Hund keine anderen Tiere oder Passanten verfolgt oder anspringt;
- es ist dafür zu sorgen, dass Hunde in der freien Landschaft weder streunen noch wildern;
- in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli eines jeden Jahres, also während der Brut- und Setzzeit, müssen Hunde außerhalb geschlossener Ortschaften und damit auch in Wald und Feld stets an der Leine geführt werden. Im Hasbruch, im Bürsteler Fuhrenkamp, im Stenum Holz, im Hohenböken Moor (nördlich des Hohenböken Sees bis zur B 212), im Marschgebiet Sannauer Helmer/Ochsenweide sowie in den Gebieten "Großer Mittelhoop" und "Kleiner Mittelhoop" gilt dieser Leinenzwang ganzjährig;
- der von einem Hund auf Straßen, Wegen, Grünstreifen, Wiesen und anderen öffentlichen Grundstücken hinterlassene Kot muss unverzüglich beseitigt werden.